

ZH_GERICHTE PS140220 vom 18. August 2014

Zh Gerichte, 2014-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS140220

FR: ZH_GERICHTE PS140220 du 18 août 2014

IT: ZH_GERICHTE PS140220 del 18 agosto 2014

Regeste

Verwertung (Beschwerde über ein Betreibungsamt) Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 18. August 2014 (CB140014)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist Miteigentümerin der Liegenschaft F. _____ - Strasse ... in B. _____; ihr Miteigentumsanteil wurde für mehrere Gläubiger gepfändet. Der andere Miteigentumsanteil gehört G. _____, dem getrennt lebenden Ehemann der Beschwerdeführerin, und ist für Schulden, die gegen ihn in Betreuung gesetzt wurden, ebenfalls gepfändet. Bezüglich beider Miteigentumsanteile ist die Verwertung verlangt worden. Die Beschwerdeführerin will verhindern, dass die Versteigerung überhaupt stattfindet bzw., dass das Grundstück als Ganzes verwertet wird.

E. 2

Eventualiter sei das Grundstück GBBL. ..., Kataster Nr. ..., 1 Wohnhaus (Assekuranz Nr. ...), mit 996m2 Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten, F. _____-Strasse ..., ... B. _____, nicht als Ganzes zu verwerten.

E. 3

Die Kosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beruft sich neu auf Art. 123 SchKG (act. 17 S. 9). Das Gesuch um einen Verwertungsaufschub kann nicht erst im Beschwerdeverfahren gestellt werden, sondern fällt in die Zuständigkeit des Betreibungsamtes; darauf ist daher auch nicht weiter einzugehen und auf die Beschwerde ist ebenso diesbezüglich nicht einzutreten.

- 11 - III. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG Kosten in der Höhe von Fr. 750.- auferlegt. Mutwillig sei insbesondere das Festhalten an der offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung (act. 17 S. 13). Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin vor, regelmässig gegen Verfügungen bzw. Urteile im Zusammenhang mit den Betreibungsverfahren gegen ihre Person und der Verwertung ihres Grundstückes zu opponieren, im offensichtlichen Wissen darum, dass Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos seien. Hier habe sie sich wiederholt gegen die Verwertung des in ihrem Miteigentum stehenden Grundstückes als Ganzes beschwert, obwohl ihr die Rechtslage im Urteil der Vorinstanz vom 6. Mai 2013 hinlänglich dargelegt worden sei. Sie habe damit denselben Sachverhalt mit nahezu derselben Begründung angefochten und es gehe ihr offensichtlich darum, den Gang der Verwertung zu verschleppen. Dazu komme, dass sie

vorbringe, nicht überschuldet zu sein und dass sie die Schulden aus Erwerbstätigkeit mit Abschlagszahlungen tilgen könne. Was die Vorinstanz ausführt, ist grundsätzlich zutreffend. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Betreibungsamt in der von der Beschwerdeführerin angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2014 (act. 2/3) erneut angeordnet und begründet hat, dass und warum die Sache als Ganzes verwertet werde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin, die den Prozess als Laienpartei selber führte, davon ausging, dass es sich um eine "neue" Anordnung handle und dass sie die Verwertung des Grundstückes als Ganzes nochmals in Frage stellen könne. Angesichts dieser Umstände kann der Beschwerdeführerin keine Mutwilligkeit vorgeworfen werden und sind ihr für das erstinstanzliche Verfahren keine Kosten aufzuerlegen. Die Beschwerde ist diesbezüglich gutzuheissen. Das Beschwerdeverfahren vor der Kammer ist kostenlos und es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebVSchKG).

- 12 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.